

Ausfertigung

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) vom 14.12.1995 i.d.F. vom 22.06.2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) hat im Umlaufbeschluss aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 21 GKZ beschlossen, die Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.1995 i.d.F. vom 22.06.2017 wie folgt zu ändern:

1. § 10 wird um folgenden Absatz (3) ergänzt:

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(3) Sofern die Voraussetzungen des § 37a Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegen, kann die Verbandsversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum abgehalten werden.

Mannheim, 8.9.2021

Der Verbandsvorsitzende

Gezeichnet Christian Specht

Christian Specht

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung kann von jedermann schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Erfolgt die Geltendmachung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung, so gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch durch einen anderen geltend gemacht worden ist.